



# Sömmerungsvorschriften 2025 für den Grenzweidegang

## 1. Geltungsbereich

Unter Grenzweidegang versteht man per definitionem das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen 10 km diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU-Mitgliedstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

## 2. Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung

1. In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen der Sömmerungsvorschriften im Inland.
2. In Bezug auf die Blauzungenkrankheit gelten die aktuellen Bestimmungen und Anforderungen derjenigen Länder, in welche die Tiere zur Sömmerung verbracht werden. Für die Rückkehr gelten die Bestimmungen der Schweiz. Eine Impfung der Tiere gegen BTV-3, BTV-4 und BTV-8 sowie EHD sollte bei Verfügbarkeit der Impfstoffe erfolgen.
3. 2025 ist mit einer weiteren Ausbreitung der Blauzungenkrankheit (BTV-3) und der Epizootischen Hämmorrhagischen Krankheit (EHD) zu rechnen. Insbesondere BTV-3 führt bei Schafen zu schweren Verläufen. Wie bei anderen Tierseuchen sind Einschränkungen im Tierverkehr möglich, falls ein Sömmerungsgebiet betroffen ist oder in eine Zone zu liegen kommen sollte.
4. Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Der amtliche Tierarzt stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. Für Tiere der Rindergattung gibt es in TRACES New Technology kein spezifisches Sömmerungszeugnis mehr. Für Rinder und wie bisher für andere Tiergattungen muss das zu verwendende Zeugnis im Voraus mit den Veterinärbehörden des Bestimmungsortes abgesprochen werden.
5. Das Gesundheitszeugnis für den Grenzweidegang bzw. den Tagesweidegang enthält folgende Angaben:
  - a) Bestätigung des amtlichen Tierarztes, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmert werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt ist.
  - b) Amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose, Tuberkulose und Brucellose ist.
  - c) Die Rinder des Betriebes, die gesömmert werden sollen, sind in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten worden und nicht mit einem Tier in Kontakt gekommen, das aus dem Ausland eingestellt wurde.
  - d) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke).
  - e) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km).
  - f) Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes. Beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.

6. Zwischen dem Tierhalter und dem Amt für Veterinärwesen Bern (AVET) muss eine **schriftliche Vereinbarung** getroffen werden, in der sich der Tierhalter mit all den vorgesehenen Massnahmen und auch den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften einverstanden erklärt und sich verpflichtet, sämtliche anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht des Halters gegenüber den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.
7. Das AVET Bern meldet den Veterinärbehörden des Nachbarlandes den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten Grenzweideganges in Form einer TRACES - Meldung. In Absprache mit den zuständigen regionalen Veterinärbehörden des Nachbarlandes kann die notwendige Information auch in anderer Form übermittelt werden. Für Schafe und Ziegen existieren z.T. regionale Zeugnismuster. In jedem Fall muss aber das vom zuständigen amtlichen Tierarzt unterschriebene und abgestempelte Original des Zeugnisses die Tiere begleiten.
8. Der Tierhalter meldet den Abgang von Rindern, Schafen, und Ziegen an die Tierverkehrsdatenbank. Abgänge von Equiden müssen auch gemeldet werden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf der Weide bleiben.
9. Die Tiere stehen während des gesamten Weideganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Der Tierbesitzer hat sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe zu orientieren.
10. Aufgrund der bilateralen Verträge erhebt der Schweizer Zoll keine „veterinärtechnischen“ Gebühren mehr im Auftrag des BLV.
11. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Die Kantone machen die Tierhalter auf das erhöhte Risiko einer Infektion mit boviner Tuberkulose aufmerksam.

Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach Punkten 2-7 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig und es fallen auch keine weiteren Gebühren an. Der Tierbesitzer muss sich schriftlich verpflichten, jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem zuständigen kantonalen Veterinäramt als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich zu melden und die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit zu informieren.

### **3. Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland**

1. Die Tiere dürfen keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben.
2. Die Tiere müssen am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich kontrolliert werden können. Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.
3. Die Tiere sind gemäss Entscheidung 2001/672/EG spätestens 7 Tage nach dem Datum des Auftriebs in die nationale Tierverkehrsdatenbank des Sömmerungslandes aufzunehmen.
4. Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch den amtlichen Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt dem Schweizer Tierhalter. Er ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren.

5. Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder beinhaltet:
  - a) Datum des Abtransportes
  - b) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke)
  - c) Anschrift des Bestimmungsbetriebes
  - d) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km)
  - e) Bestätigung des Amtstierarztes, die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb untersucht und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden zu haben.
  - f) Bestätigung des Amtstierarztes, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste oder während der Weidezeit ein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.
6. Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem AVET Bern in Form einer TRACES-Meldung.

Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach den Ziffern 4-6 nur am Ende der Weideperiode ergriffen werden. Der Halter der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten.

#### **4. Massnahmen in der Schweiz nach der Rückkehr der Tiere**

1. Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere zu kontrollieren. Die Art und Weise dieser Kontrolle wird vom AVET festgelegt.
2. Der Tierhalter meldet den Zugang von Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden, welche über 30 Tage geweidet wurden, an die Tierverkehrsdatenbank.
3. Es gibt keine Vorschriften des BLV zur amtstierärztlichen Überwachung nach der Rückkehr von der Sömmerung, vorbehaltlich vorübergehender Massnahmen wegen Seuchenausbrüchen. Der Kantonstierarzt / die Kantonstierärztin kann jedoch in begründeten Fällen Untersuchungen anordnen wie z.B. auf IBR.
4. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Ländern mit Blauzungenzonen: alle Tiere, die vor der Auffuhr zur Sömmerung nicht korrekt gegen die Blauzungenerkrankung geimpft wurden, müssen bei der Rückkehr mittels Blutuntersuchung auf das Vorhandensein von Blauzungenvirus untersucht werden.
5. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Alle Rinder werden einer Untersuchung auf bovine Tuberkulose mittels Hauttuberkulintest unterzogen. Die Untersuchung findet frühestens 8 Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz statt. Die Rinder unterliegen bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses einer Verbringungsperre. Die Kosten gehen zu Lasten des Tierhalters.

#### **5. Begleitdokument nach Artikel 12 TSV**

1. Als Begleitdokument nach Artikel 12 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, 916.401) gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Für den Tierhalter erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.

**6. Bewilligung für den grenzüberschreitenden Tiertransport**

1. Wirbeltiere dürfen nur von Transportunternehmen befördert werden, die über eine Bewilligung nach Art. 170 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, 455.1) verfügen. Inhaltlich und formal sind neben den Schweizer Vorschriften sämtliche im Einzelfall anwendbaren Vorgaben der Verordnung EG 1/2005 einzuhalten. Keine Bewilligung ist nötig, wenn Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen über maximal 50 km transportieren.

Amt für Veterinärwesen